



Leitungsschutzanweisung

Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungseinrichtungen und Freileitungen
bei Baumaßnahmen (gemäß VDE-AR-N 4201, 4203 | DVGW GW 120, 118)

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

Stand August 2025

In dringenden Not- und Störfällen:

(0631) 8001 – 4444

Bei Gasgeruch:

(0631) 8001 – 2222

Gas- und Wasser-Netz Weidenthal:

01801 – 189 200

Aktuelle Planauskunft auf unserer Homepage:

<https://www.swk-kl.de/produkte-services/service/rund-ums-bauen/planauskunft>

VORSICHT BEI ERDARBEITEN JEDER ART

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen¹ führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserversorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fern-/Nachwärme, Wasser-, Gasleitung oder eine unter Spannung stehende Stromversorgungseinrichtung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: **Vorsicht** bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

ALLGEMEINE PFLICHTEN DES BAUUNTERNEHMERS

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

ERKUNDIGUNGSPFLICHT

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

LAGE DER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Die Überdeckung beträgt die der Regel mindestens 0,6m (siehe Hinweise Planauskunft, Anlage 1 „Lichte Abstände“).

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtung per Handschachtung zu ermitteln. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

¹ Versorgungseinrichtungen können sein: Freileitungen, erdverlegte Leitungen und Anlagen der Versorgungsinfrastruktur

BESCHÄDIGUNGEN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Beschädigungen von Versorgungseinrichtungen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Zudem sind sofort alle Arbeiten einzustellen und alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
- Schadenstelle absperren und Zutritt durch unbefugte Personen verhindern
- Gegebenenfalls zusätzlich Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen

Baustellenpersonal darf die Schadensstelle erst nach Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Mögliche Gefährdungen und entsprechende Maßnahme:

Strom		- Lebensgefahr durch Körperdurchströmung, Lichtbogenbildung und Spannungstrichter - Es ist ein Schutzabstand von mindestens 5m einzuhalten.
LWL		- Gefahr durch unsichtbare Laserstrahlung, Irreparable Schädigung der Haut und der Augen sowie Brandgefahr, Explosionsgefahr. - Es ist ein Schutzabstand von mindestens 3m einzuhalten. - Augenkontakt zur Schadenstelle bzw. zur freiliegenden Glasfaser vermeiden, Beschädigtes Kabel nicht berühren, nicht hineinschauen.
Erdgas		- Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr! - Unbedingt Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer. - Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen. - Personen zum Verlassen des Gebäudes auffordern - Keine elektrischen Anlagen bedienen und sofort alle Maschinen und Motoren abstellen.
Wasser		- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. - Erforderlichenfalls sind tiefliegende Räume und Baugruben von Personen zu räumen.
Wärme		- Es besteht die Gefahr der Verbrühung durch das bis zu 130°C heiße Heizwasser. - Darüber hinaus Beschädigung durch ausströmendes Wasser (siehe Wasser).

STRAFRECHTLICHE KONSEQUENZEN UND SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.